

SG_GERICHTE IV-2005/57 vom 7. September 2005

SG Gerichte, 2005-09-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_IV-2005_57

FR: SG_GERICHTE IV-2005/57 du 7 septembre 2005

IT: SG_GERICHTE IV-2005/57 del 7 settembre 2005

Regeste

Art. 16c Abs. 1 lit. a SVG und Art. 29 Abs. 2 BV: Ein Einschlafen am Steuer mit Selbstunfall stellt in der Regel - so auch im vorliegenden Fall - eine schwere Widerhandlung im Sinn von Art. 16c Abs. 1 lit. a SVG dar. Dabei kann die Mindestentzugsdauer von drei Monaten auch aus Gründen der Verhältnismässigkeit nicht unterschritten werden. Es liegt ausserdem keine Verletzung der Begründungspflicht seitens der Vorinstanz vor (Verwaltungsrekurskommission, IV-2005/57, 7. September 2005).

Volltext

St.Gallen Verwaltungsrekurskommission 07.09.2005 IV-2005/57 Saint-Gall

Verwaltungsrekurskommission 07.09.2005 IV-2005/57 San Gallo

Verwaltungsrekurskommission 07.09.2005 IV-2005/57

Art. 16c Abs. 1 lit. a SVG und Art. 29 Abs. 2 BV: Ein Einschlafen am Steuer mit Selbstunfall stellt in der Regel - so auch im vorliegenden Fall - eine schwere Widerhandlung im Sinn von Art. 16c Abs. 1 lit. a SVG dar. Dabei kann die Mindestentzugsdauer von drei Monaten auch aus Gründen der Verhältnismässigkeit nicht unterschritten werden. Es liegt ausserdem keine Verletzung der Begründungspflicht seitens der Vorinstanz vor (Verwaltungsrekurskommission, IV-2005/57, 7. September 2005).

St.Gallen Verwaltungsrekurskommission Saint-Gall Verwaltungsrekurskommission San Gallo Verwaltungsrekurskommission Verkehr

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.